

Satzung des Bürgernetz Lichtenwald

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgernetz Lichtenwald“ Er erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 73669 Lichtenwald und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Wahrung, Förderung und Erhaltung gesellschaftlicher, kultureller und sozialer Projekte und insbesondere die Förderung eines aktiven Dorflebens in Lichtenwald.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Erhalt des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Förderung und Unterstützung von Interessen und Initiativen,
 - Organisation, Durchführung und Unterstützung von kulturellen, sozialen und die Gemeinschaft stärkende Veranstaltungen
 - Ergänzung des Angebotes einzelner Bürgerinnen und Bürger sowie anderer Vereine in Lichtenwald
 - Kooperationen zwischen einzelnen Bürgerinnen und Bürgern und anderen Vereinen und Initiativen
 - Eröffnung vielfältiger kultureller, sozialer und gesellschaftlicher Angebote für ein breites Publikum
 - Bürgerinnen und Bürgern sowie Besuchern von Lichtenwald die Teilnahme an einer bunten Vielzahl von Veranstaltungen im Ort zu ermöglichen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein ist offen für Fördermitgliedschaften.
- (3) Das Mitglied muss die Vereinsziele unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (5) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind:
 - a. Erwachsene
 - b. Jugendliche (von 14 bis 17 Jahren)
 - c. Kinder (unter 14 Jahren).
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Entscheidungen des Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie sonstige allgemeine Vorschriften zu beachten.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
- (8) Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (9) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen:
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung, Ziele und Zweck des Vereins
- (10) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 4 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie solchen gleichgestellte Personengesellschaften (Unternehmen) sein, welche die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.
- (2) Für den Erwerb und die Beendigung der Fördermitgliedschaft gelten die Regelungen der Beitragsordnung.
- (3) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden mit Eintritt in den Verein lt. Beitragsordnung fällig, bei laufender Mitgliedschaft werden sie bis spätestens 1. März eines laufenden Jahres eingezogen bzw. müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (4) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (5) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie wählen den Gesamtvorstand und den Ausschuss. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (6) Alle Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie besitzen, soweit nichts Anderes geregelt ist, in der Mitgliederversammlung Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- (2) Gesamtvorstand
- (3) Mitgliederversammlung
- (4) Ausschuss

§ 8 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Personen,
 - dem ersten Vorstand
 - dem zweiten Vorstand
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
- (2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse.
- (3) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der
 - a. erste Vorstand und der
 - b. zweite VorstandSie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.
- (4) Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird das zur Abstimmung stehende Thema in die Beratung zurückgegeben.
- (5) In Abweichung zu der Regelung in Absatz 3 sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 2.500 € nur jeweils zu zweit zur gemeinsamen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder

Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erstellung eines Jahresplans für das kommende Geschäftsjahr
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - c. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- (7) Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge.
 - (8) Zur Gründung 2022 werden der gesamte Vorstand (Abs. 1) für 1 Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ab dann gilt ein Wahlturnus von jeweils 3 Jahren. Der Gesamtvorstand ist spätestens im Mai 2023 neu zu wählen.
 - (9) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
 - (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Die Zuwahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
 - (11) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
 - (12) Im Einzelfall kann der Vorsitzende festlegen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände innerhalb des Vorstandes im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens fünf Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
 - (13) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer, des Ausschusses sowie weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
 - Entgegennahme der Jahresplanung des Vorstandes,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge für das folgende Geschäftsjahr
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Anträge müssen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit Anwesenheit von 10% der stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

- (7) Ist in einer Mitgliederversammlung auf Grund fehlender Anwesenheit stimmberechtigter Mitglieder keine Beschlussfassung möglich, ruft der Vorstand mit derselben Tagesordnung innerhalb von einer Woche eine weitere Mitgliederversammlung ein. Diese Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der anwesenden Mitgliedern beschlussfähig (erleichterte Voraussetzung).
- (8) Mitgliederversammlungen können auch digital (Online) stattfinden.
- (9) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollschreiber zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollschreiber,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
 - die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 10 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für sämtliche, den Vereinszweck nach dieser Satzung betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 11 Wahlen

- (1) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds mit aktivem oder passivem Wahlrecht ist die Wahl geheim durchzuführen. Der Antrag kann jederzeit vor den Wahlen schriftlich an den Vorstand oder mündlich in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (4) Die Wahl eines nichtanwesenden Mitglieds ist möglich, sofern das Mitglied seine Bereitschaft hierzu vorab und schriftlich dem Vorstand mitgeteilt hat.
- (5) Ein gewähltes Mitglied muss die Wahl annehmen. Nimmt das Mitglied die Wahl nicht an ist der Wahlvorgang für das zu wählende Amt zu wiederholen.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung (Kontoeinsicht) jederzeit zu überprüfen. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.
- (2) Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 13 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 (3) dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist spätestens 3 Monate vor geplantem Auflösungsdatum im Rahmen einer Mitgliederversammlung zu beschließen.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde 73669 Lichtenwald, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 04.11.2023 durch die Mitglieder des Bürgernetz Lichtenwald e. V. beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.